

Präsidium der Prüfstelle

Berlin, 18. Januar 2017

Tätigkeitsbericht 2016

1	Überblick	3
2	Prüfungen 2016.....	4
	2.1 Ergebnis der Prüfungen.....	4
	2.2 Fehlerarten und Fehleranalyse	7
	2.3 Maßnahmen zur Qualitätssicherung	8
	2.4 Zustimmungsquote	10
	2.5 Dauer von Prüfverfahren.....	11
	2.6 Erteilte Hinweise	12
	2.7 Nachschau.....	13
3	Präventive Maßnahmen.....	15
	3.1 Überblick	15
	3.2 Prüfungsschwerpunkte 2017	16
	3.3 Jahresgespräche mit Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.....	18
	3.4 Öffentlichkeitsarbeit	18
4	Grundsätze für die Auswahl der zu prüfenden Unternehmen.....	19
	4.1 Überblick	19
	4.2 Risikoorientierte Auswahl (erste Stufe der Auswahl).....	19
	4.3 Geschichtetes Stichprobenverfahren (zweite Stufe der Auswahl)	20
	4.4 Zusätzliche Auswahl (dritte Stufe der Auswahl)	20
5	Gesetzesänderungen und ihre Auswirkungen auf das Enforcement.....	21

6	Europäische Entwicklungen.....	22
6.1	Überblick	22
6.2	European Enforcers Coordination Sessions und Arbeitsgruppen.....	23
6.3	ESMA Guidelines.....	23
7	Danksagung und Ausblick	25

1 Überblick

- Die Fehlerquote liegt im Jahr 2016 auf einem ähnlich niedrigen Niveau wie in den vergangenen drei Jahren.
- Im Jahr 2016 hat die DPR 96 Prüfungen (Vorjahr: 81) abgeschlossen, davon 87 Stichprobenprüfungen, sieben Anlassprüfungen und zwei Prüfungen, die auf Verlangen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) durchgeführt wurden. Die Quote der Fälle mit fehlerhafter Rechnungslegung lag mit 16% leicht über dem Vorjahreswert von 15%.
- Zur differenzierteren Darstellung wurde wiederum eine normalisierte Fehlerquote ermittelt, die um Mehrfachzählungen derselben Fehler und Prüfungen mit offenkundig fehlerhafter Rechnungslegung bereinigt ist. Die normalisierte Fehlerquote betrug im Jahr 2016 12% und lag damit leicht über dem Vorjahreswert von 10%.
- Die Nachschau zeigt ein erfreuliches Bild: Im Jahr 2015 festgestellte Fehler wurden im nachfolgenden Abschluss fast immer korrigiert. Des Weiteren wurden von der DPR erteilte Hinweise von den Unternehmen in den weitaus meisten Fällen im darauf folgenden Jahr umgesetzt.
- Die DPR hat im Jahr 2016 ihre Grundsätze für die stichprobenmäßige Auswahl der zu prüfenden Unternehmen überarbeitet.
- Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie und dem Abschlussprüfungsreformgesetz haben sich im Jahr 2016 auch einige Änderungen für das Enforcement ergeben.
- Die Teilnahme an den European Enforcers Coordination Sessions (EECS) sowie die Mitarbeit in Arbeitsgruppen bildeten auch im Jahr 2016 den Schwerpunkt der internationalen Zusammenarbeit.
- Die Kosten bei der DPR lagen mit 5,13 Mio. € über dem Niveau des Vorjahres (4,91 Mio. €).

2 Prüfungen 2016

2.1 Ergebnis der Prüfungen

Die DPR hat im Jahr 2016 insgesamt 96 Prüfungen abgeschlossen (Vorjahr: 81). Bei 15 von 96 Verfahren wurde eine fehlerhafte Rechnungslegung festgestellt. Die Fehlerquote lag dabei mit 16% leicht über dem Niveau des Vorjahres von 15% (Bild 1).

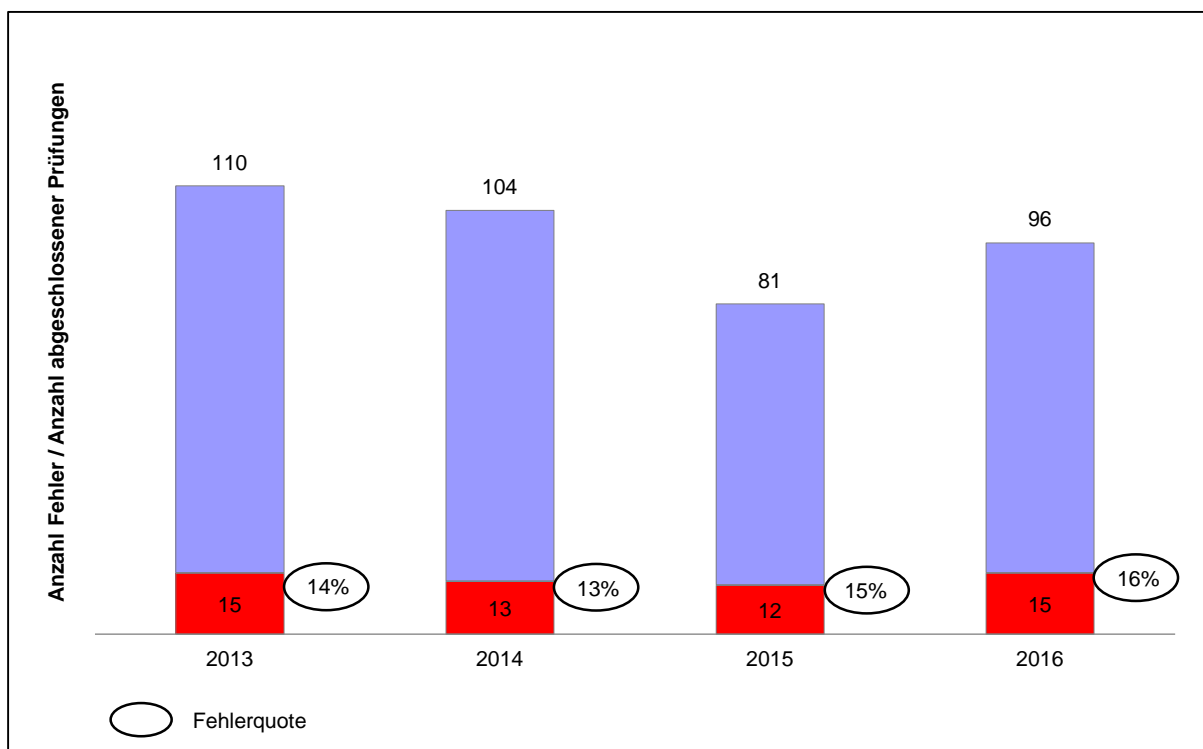


Bild 1: Abgeschlossene DPR-Prüfungen, Entwicklung der Fehlerquote

Zur differenzierteren Darstellung und Auswertung wurde wie in der Vergangenheit eine normalisierte Fehlerquote ermittelt, die um Mehrfachzählungen derselben Fehler und Prüfungen mit offenkundig fehlerhafter Rechnungslegung bereinigt ist. Im Jahr 2016 lag die normalisierte Fehlerquote mit 12% leicht über Vorjahresniveau (10%) (Bild 2).

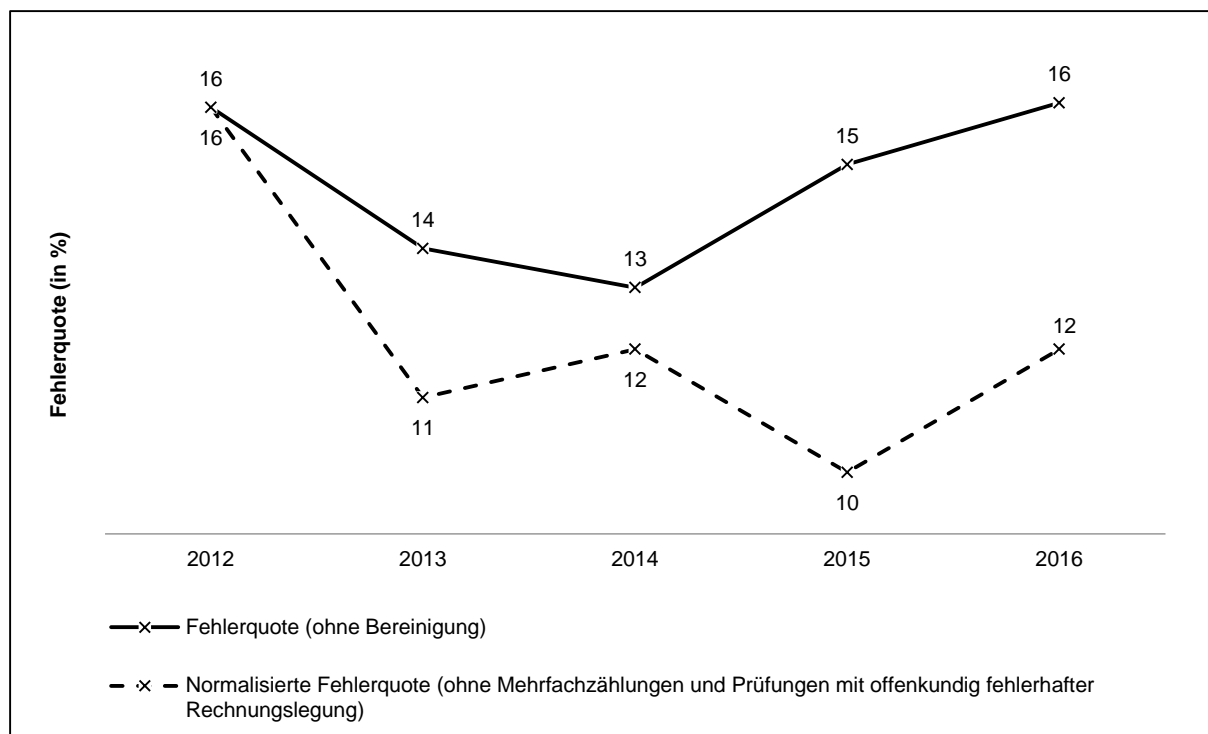


Bild 2: Entwicklung der Fehlerquote

Im Jahr 2016 hat der Vorprüfungsausschuss der DPR fünf Anlassprüfungen eingeleitet, davon drei bezogen auf den Halbjahresfinanzbericht: In zwei Fällen ist die Einleitung auf den bei der DPR eingerichteten Medienausschuss zurückzuführen, dessen Aufgabe darin besteht, Berichte in der Wirtschaftspresse zu analysieren. In einem Fall hat ein Mitglied der Prüfstelle eine Anlassprüfung angestoßen, da Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Rechnungslegung im Rahmen der Nachschau identifiziert wurden (Bild 10). Darüber hinaus wurde in einem anderen Fall eine Anlassprüfung eingeleitet, da ein Mitglied der Prüfstelle im Rahmen des laufenden Prüfverfahrens Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Rechnungslegung im Halbjahresfinanzbericht beobachtet hat. Schließlich beruhte eine Anlassprüfung in einem weiteren Fall auf Informationen durch einen externen Dritten.

Die im Jahr 2016 abgeschlossenen Prüfungen zeigen folgende Struktur auf: 87 der 96 abgeschlossenen Prüfungen waren Stichprobenprüfungen. Darüber hinaus wurden sieben Anlassprüfungen abgeschlossen, davon zwei bezogen auf den Halbjahresfinanzbericht. Daneben wurden zwei Prüfungen auf Verlangen der BaFin abgeschlossen, davon bezog sich eine auf den Halbjahresfinanzbericht. Während die Fehlerquote bei den Stichprobenprüfungen mit 11% konstant zum Vorjahr blieb, ist die Fehlerquote bei den abgeschlossenen Anlass- und Verlangensprüfungen unvermindert hoch (Bild 3).

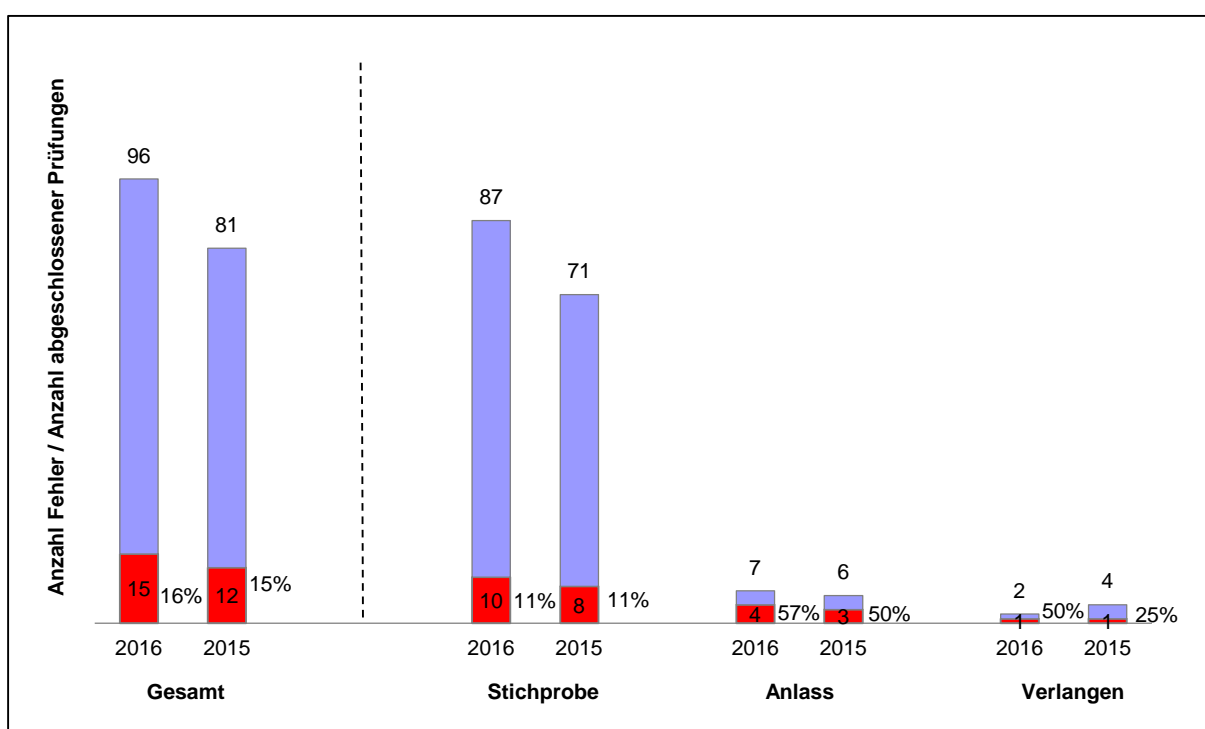


Bild 3: Abgeschlossene DPR-Prüfungen nach Prüfungsarten und Fehlerquote

Die Analyse der abgeschlossenen Prüfungen nach Unternehmensgröße gemessen an der Indexzugehörigkeit zeigt, dass die Fehlerquote bei kleineren Unternehmen ohne Indexzugehörigkeit mit 25% höher ist als bei Unternehmen mit Indexzugehörigkeit (5%). Die Fehlerquote bei Unternehmen mit Indexzugehörigkeit liegt mit 5% unter dem Vorjahreswert (8%). Bei Unternehmen ohne Indexzugehörigkeit ist die Fehlerquote mit 25% höher als im Vorjahr (20%). Alle Unternehmen mit einer fehlerhaften Rechnungslegung hatten ihren Sitz im Inland (Bild 4).

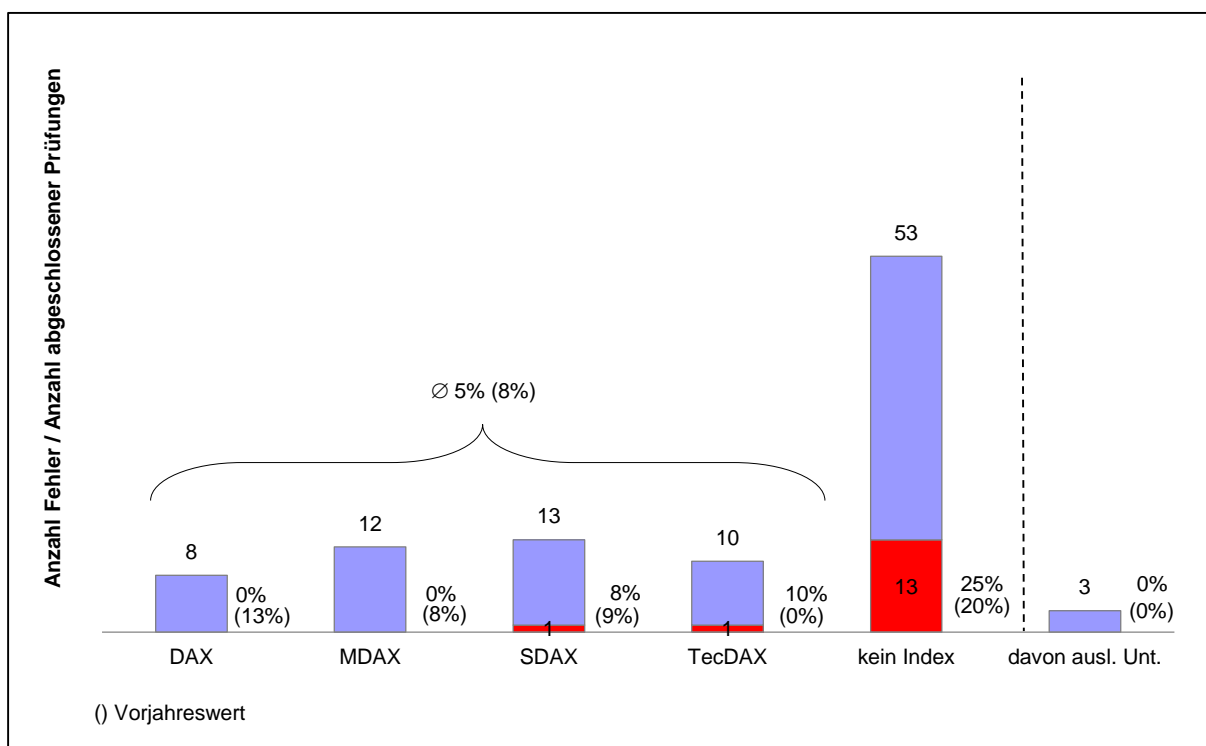


Bild 4: Abgeschlossene DPR-Prüfungen nach Indizes und Fehlerquote

2.2 Fehlerarten und Fehleranalyse

Die festgestellten Fehler lassen sich nach wie vor auch im Jahr 2016 auf folgende Ursachen zurückführen:

- Umfang und Anwendungsschwierigkeiten bei den IFRS bei der Abbildung komplexer Geschäftsvorfälle
- unzureichende Berichterstattung im Anhang und Lagebericht.

Bild 5 zeigt die am häufigsten festgestellten Fehler:

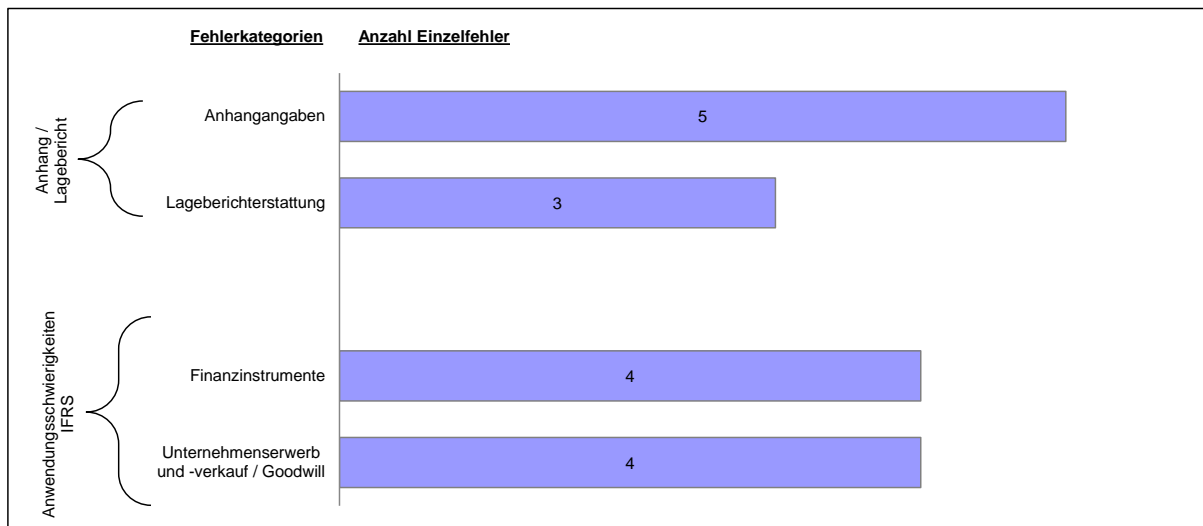


Bild 5: Häufigste Fehlerarten

Auch im Jahr 2016 bildete die Berichterstattung im Anhang und Lagebericht eine wesentliche Fehlerquelle. Im Anhang betrafen von den fünf Einzelfehlern zwei Fälle die Angaben zur Segmentberichterstattung. In einem Fall waren die Angaben zu einem Unternehmenserwerb fehlerhaft. Die drei Einzelfehler im Lagebericht bezogen sich auf die Angaben zu Financial Covenants sowie die Prognose- und Risikoberichterstattung.

Anwendungsschwierigkeiten in Bezug auf einzelne IFRS bei der Abbildung von komplexen Geschäftsvorfällen traten insbesondere bei den Themen Finanzinstrumente und Unternehmenserwerb und -verkauf / Goodwill auf. Die Fehlerfeststellungen in der Kategorie Finanzinstrumente umfassten u.a. die Ansatzvoraussetzungen für eine Forderung sowie den Ansatz einer Verbindlichkeit aus einer Verkaufsoption im Rahmen einer Unternehmenstransaktion.

Schließlich wurden vier Einzelfehler zu dem Thema Unternehmenserwerb, -verkauf / Goodwill von der DPR festgestellt. Davon war in zwei Fällen die Kaufpreisallokation betroffen.

2.3 Maßnahmen zur Qualitätssicherung

Für den Erfolg und die Akzeptanz der privatrechtlichen DPR ist es von herausragender Bedeutung, dass ihre Arbeit und der Entscheidungsprozess in den einzelnen Prüfverfahren von einem hohen Maß an Qualität gekennzeichnet sind.

Neben einem hohen Anforderungsprofil an alle Mitarbeiter wird auch an den Entscheidungsprozess in den einzelnen Prüfverfahren ein hohes Qualitätsmaß gestellt (Bild 6).

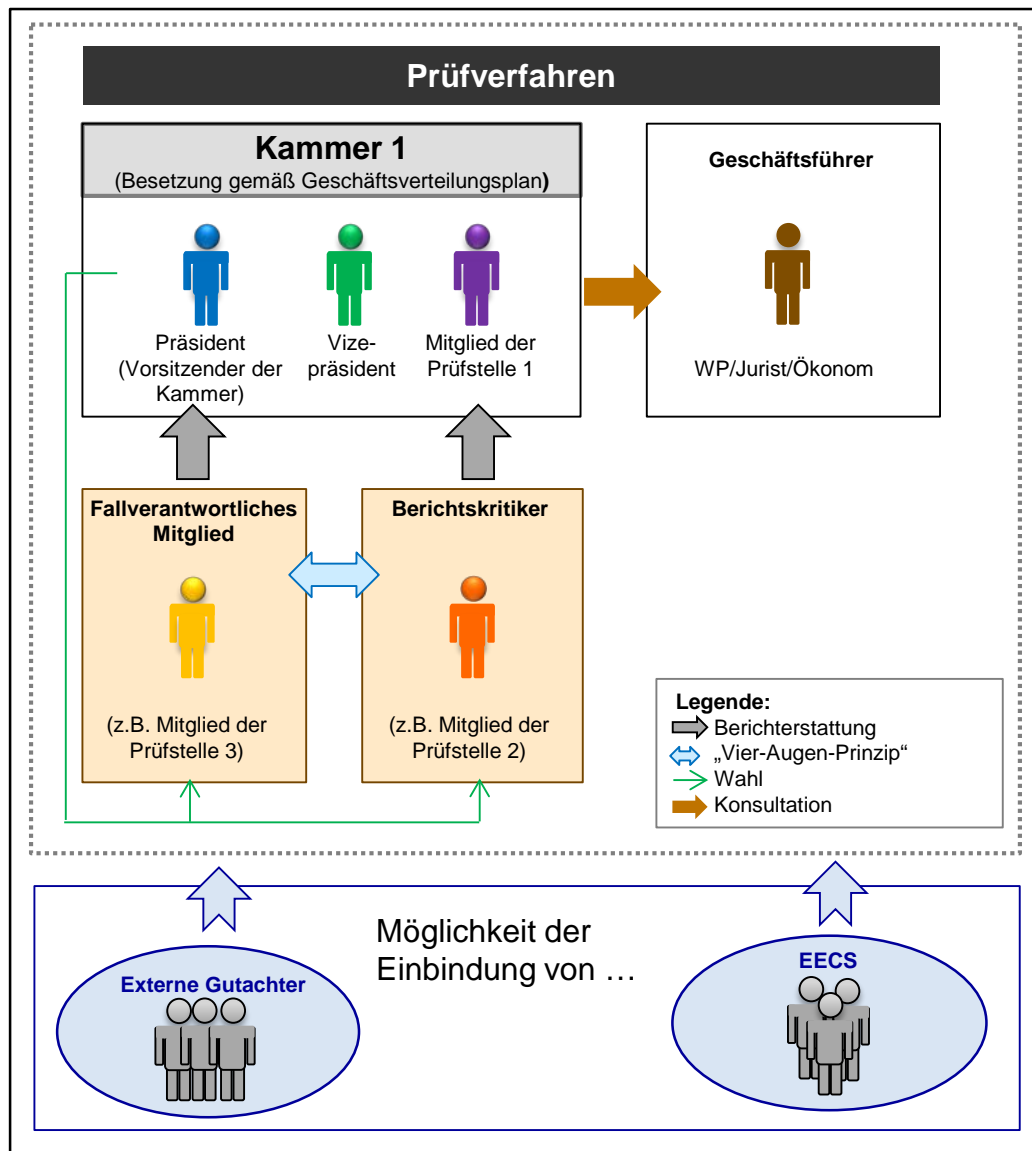


Bild 6: Entscheidungsprozess bei der DPR

Für alle Personen (z.B. Präsidium, Geschäftsführer, Mitglieder der Prüfungsstelle, externe Gutachter), die an einem Prüfverfahren fachlich beteiligt sind, gilt das Unabhängigkeitsgebot. Somit darf eine Person nicht in ein Prüfverfahren einbezogen werden, wenn Gründe, insbesondere Beziehungen geschäftlicher, finanzieller oder persönlicher Art, vorliegen, nach denen die Besorgnis der Befangenheit besteht. Unter Beachtung der Unabhängigkeitsanforderungen nimmt jedes Mitglied der Prüfungsstelle in verschiedenen Verfahren zeitgleich folgende Rollen wahr: Fallverantwortliches Mitglied, Berichtskritiker und Kammermitglied. Die abschließende Entscheidung der Kammer basiert somit immer auf dem Meinungsbild von

mindestens fünf Experten („10-Augenprinzip“). Hierzu gehören zum einen das fallverantwortliche Mitglied für das Prüfverfahren sowie dessen Berichtskritiker. Zum anderen setzt sich die Kammer aus drei Mitgliedern zusammen: Dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten sowie einem weiteren Mitglied der Prüfstelle. Zeichnet sich in dem Prüfverfahren eine fehlerhafte Rechnungslegung ab, erfolgt zudem eine ergänzende juristische Würdigung durch den Geschäftsführer der DPR. Darüber hinaus ist es möglich, beigezogene Prüfer bei komplexen Themenstellungen einzubinden.

Daneben hat die DPR bei komplexen Themenstellungen die Möglichkeit, auf die Expertise von externen Gutachtern zurückzugreifen (z.B. bei einer Immobilienbewertung) sowie bei Unklarheiten bezüglich der Auslegung von Rechnungslegungsstandards den Fall in anonymisierter Form bei den EECS-Sitzungen zu präsentieren. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass ein von der DPR festgestellter Fehler auf einem intensiven Entscheidungsprozess mit einem hohen Maß an Qualitätssicherung basiert.

2.4 Zustimmungquote

Nach Feststellung einer fehlerhaften Rechnungslegung werden die betroffenen Unternehmen von der DPR gefragt, ob sie dieser Fehlerfeststellung zustimmen. Im Regelfall geht der Fehlerfeststellung ein fokussiertes Unternehmensgespräch voraus. Der DPR ist es dabei wichtig, den Unternehmen und deren Abschlussprüfern Gelegenheit zur Darlegung ihrer Sicht und ihrer Argumente zu geben und sich offen der Diskussion zu stellen. Gleichzeitig erläutern die Vertreter der DPR umfassend die Gründe, warum sie die gewählte Bilanzierung bzw. Darstellung im Anhang / Lagebericht für nicht vertretbar halten. Im Jahr 2016 lag die Zustimmungquote bei 73% (Bild 7).

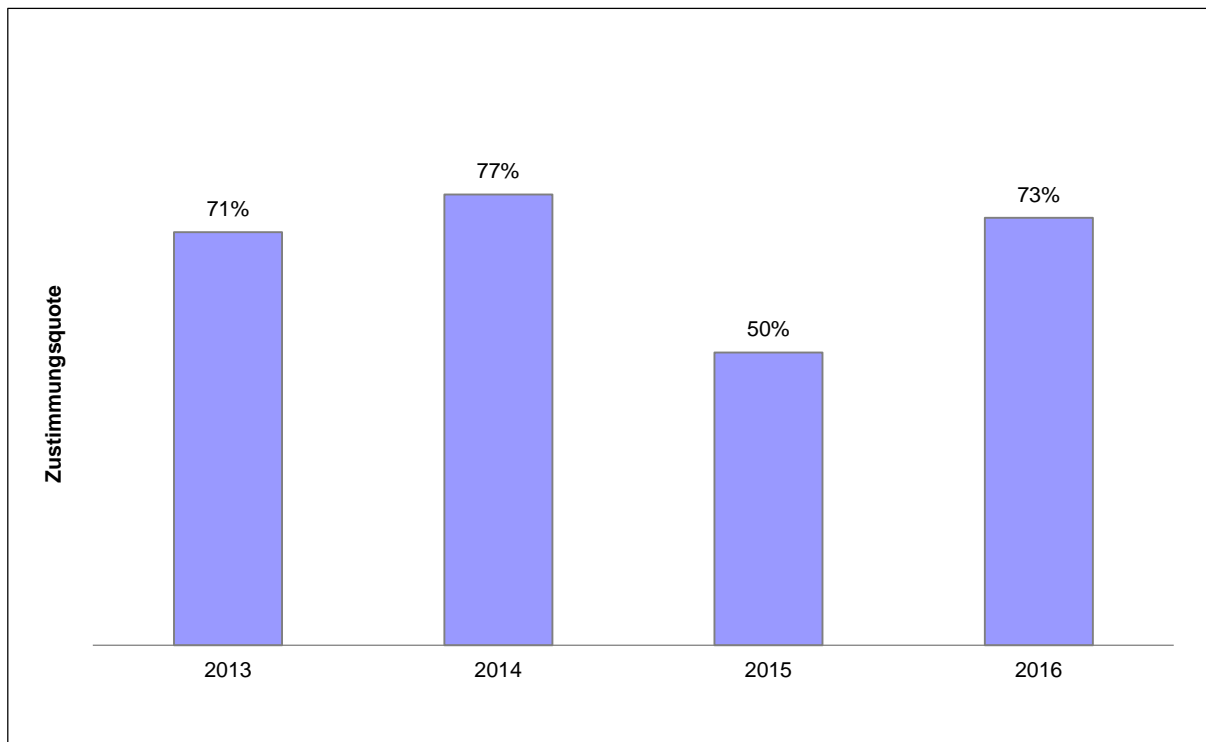


Bild 7: Entwicklung der Zustimmungsquote bei Fehlerfeststellungen

Alle Verfahren mit Fehlerfeststellungen gehen automatisch an die BaFin, unabhängig davon, ob die Unternehmen der Fehlerfeststellung zugestimmt haben. Die Fälle ohne Zustimmung werden von der BaFin noch einmal einer eigenständigen Prüfung unterzogen. Im Jahr 2016 hat die BaFin insgesamt vier solcher Fälle abgeschlossen (Vorjahr: vier). In drei Fällen wurde das Ergebnis der DPR bestätigt sowie die Fehlerveröffentlichung veranlasst (Vorjahr: drei). Wird das Ergebnis der DPR nicht bestätigt, kann dies zum einen darauf zurückzuführen sein, dass die BaFin auf der zweiten Stufe inhaltlich zu einer anderen Einschätzung als die DPR kommt (2016: ein Fall; Vorjahr: kein Fall) oder zum anderen das Verfahren auf der zweiten Stufe bei der BaFin eingestellt wird (2016: kein Fall; Vorjahr: ein Fall).

2.5 Dauer von Prüfverfahren

Die Analyse der Dauer von Prüfverfahren in den Jahren 2005 bis 2016 zeigt, dass im Durchschnitt ein Verfahren nach 7,5 Monaten beendet wird (Bild 8). 86% der Verfahren wurden in der Vergangenheit innerhalb eines Jahres abgeschlossen, 44% innerhalb von sechs Monaten. Rund 14% der Verfahren dauerten länger als ein Jahr. In diesen Fällen wurde die Rechnungslegung oftmals als fehlerhaft beurteilt (42%).

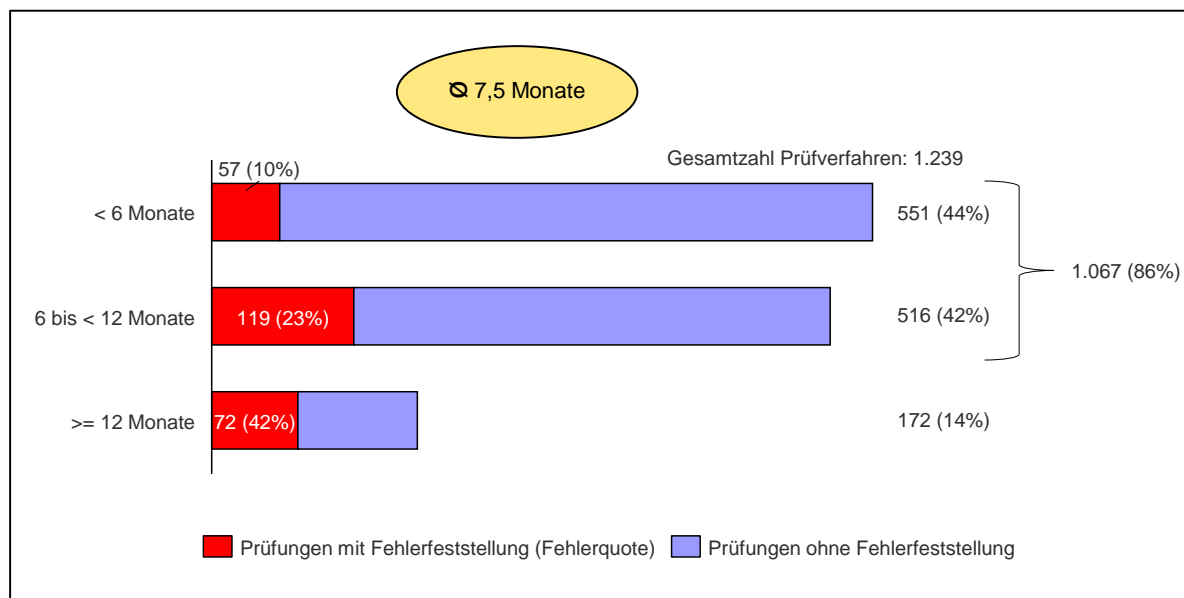


Bild 8: Dauer der Prüfverfahren 2005 bis 2016

2.6 Erteilte Hinweise

Um Schwachstellen in künftigen Abschlüssen zu beheben und die Qualität der Rechnungslegung zu erhöhen, gibt die DPR im Rahmen ihrer präventiven Funktion in vielen Prüfungen den Unternehmen Hinweise für die künftige Rechnungslegung.

In Bild 9 werden die am häufigsten vorkommenden Hinweisungskategorien dargestellt. Die Ursachen für die Erteilung von Hinweisen lassen sich im Jahr 2016 primär auf eine unzureichende Berichterstattung im Anhang und im Lagebericht zurückführen. Der Bereich Lageberichterstattung war durch präventive Hinweise zur Anwendung von DRS 20 in Bezug auf die Darstellung der bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren sowie die Risikoberichterstattung gekennzeichnet.

Eine unzureichende Berichterstattung im Anhang zeigte sich u. a. bei den Themen Unternehmenserwerb (fünf Einzelhinweise) und Finanzinstrumente (ein Einzelhinweis). Schließlich zeigten sich Anwendungsschwierigkeiten bei den IFRS bei der Abbildung komplexer Geschäftsvorfälle – wie auch schon bei den Fehlerfeststellungen – insbesondere bei den Kategorien Finanzinstrumente sowie Unternehmenserwerb und -verkauf / Goodwill.

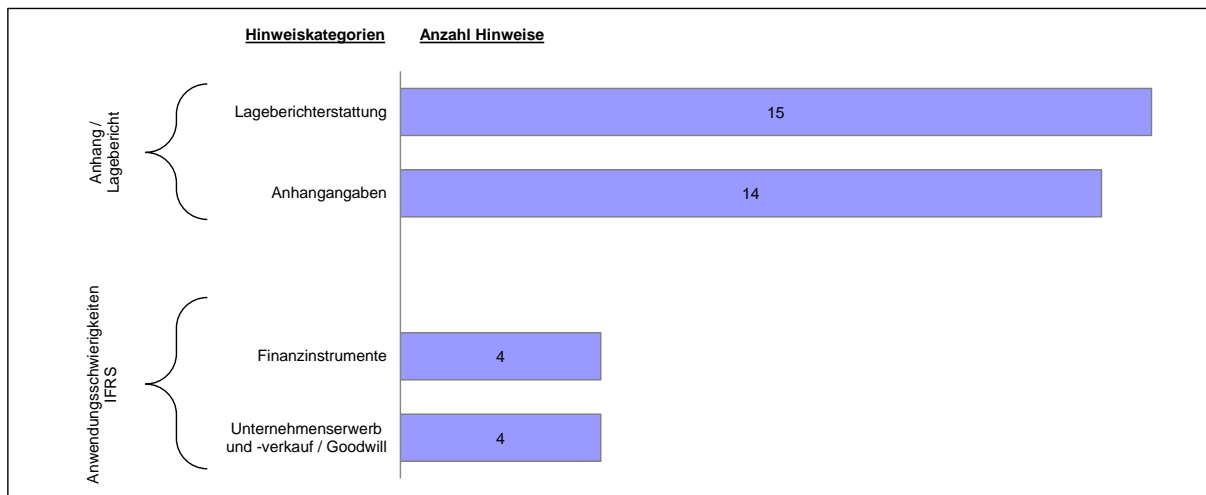


Bild 9: Häufigste Hinweise an die geprüften Unternehmen

2.7 Nachschau

Auch im Jahr 2016 hat die DPR anhand von öffentlich verfügbaren Informationen systematisch die Korrektur der im Vorjahr von der DPR festgestellten Fehler sowie die Umsetzung der im Vorjahr erteilten Hinweise überprüft.

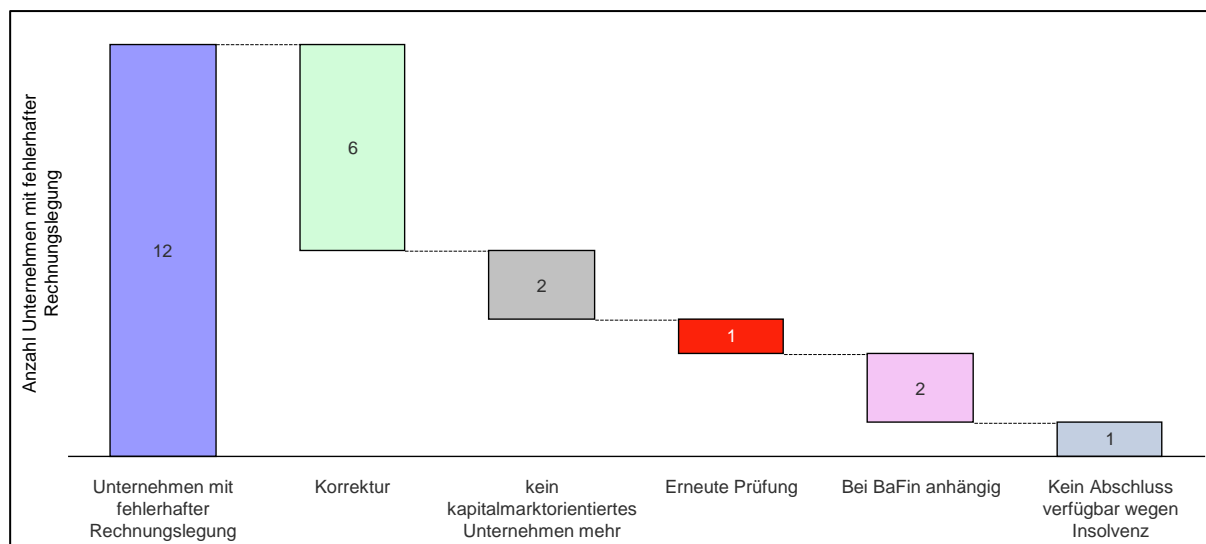


Bild 10: Korrektur der im Jahr 2015 festgestellten Fehler

Sechs der zwölf Unternehmen, bei denen die DPR im Jahr 2015 eine fehlerhafte Rechnungslegung festgestellt hat, haben den Fehler im nachfolgenden Abschluss korrigiert (Bild 10). In einem Fall wurde der von der DPR festgestellte Fehler nicht korrigiert, so dass die DPR eine Anlassprüfung eingeleitet hat. Bei den verbleibenden fünf Unternehmen konnte

die Korrektur zum Zeitpunkt der Nachschau nicht überprüft werden. Dies betraf zwei Unternehmen, bei denen das Prüfverfahren aufgrund der Nichtzustimmung des Unternehmens zur DPR-Fehlerfeststellung noch bei der BaFin auf der zweiten Stufe anhängig war. Zudem war bei einem Unternehmen kein Abschluss aufgrund von Insolvenz öffentlich verfügbar. Schließlich wiesen zwei Unternehmen keine Kapitalmarktorientierung mehr auf und unterliegen damit nicht mehr dem Enforcement.

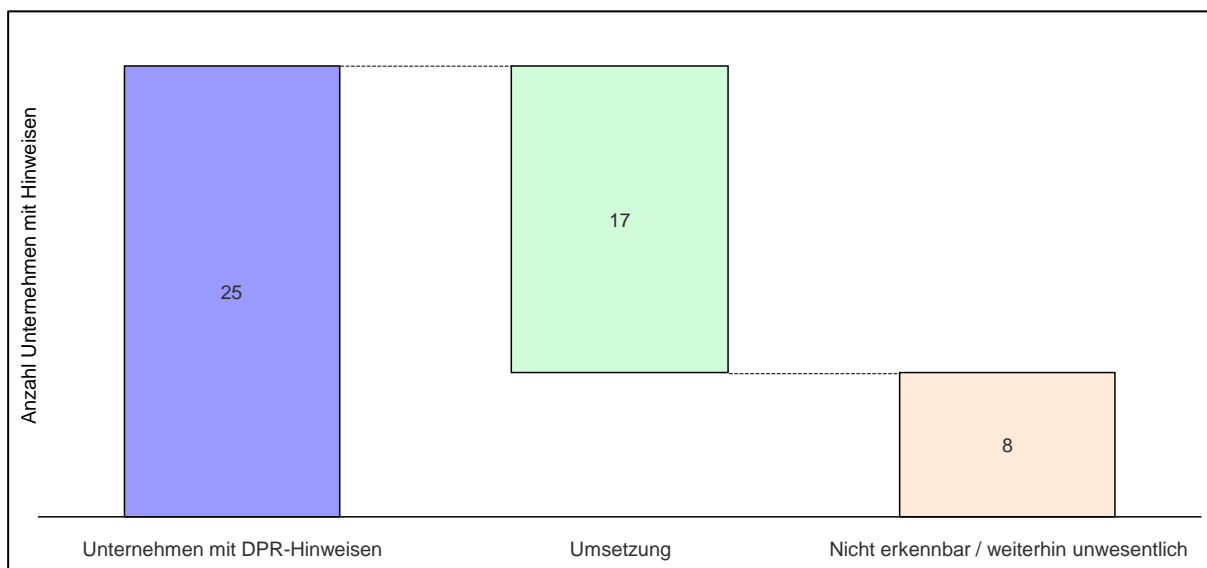


Bild 11: Umsetzung der im Jahr 2015 erteilten Hinweise

Von insgesamt 25 Unternehmen, denen Hinweise im Rahmen des DPR-Prüfverfahrens im Jahr 2015 erteilt wurden, haben 17 Unternehmen die Hinweise umgesetzt (Bild 11). Bei acht Gesellschaften war die Umsetzung der Hinweise auf Basis der bloßen Durchsicht des nachfolgenden Abschlusses nicht erkennbar oder der Hinweis war weiterhin unwesentlich (keine Verfälschung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage).

Auch in Zukunft wird die DPR zeitnah verfolgt, inwieweit festgestellte Fehler korrigiert und erteilte Hinweise umgesetzt wurden.

3 Präventive Maßnahmen

3.1 Überblick

Auch im Jahr 2016 hat die DPR ihr präventives Instrumentarium eingesetzt, um Fehler in Zukunft zu vermeiden (Bild 12).

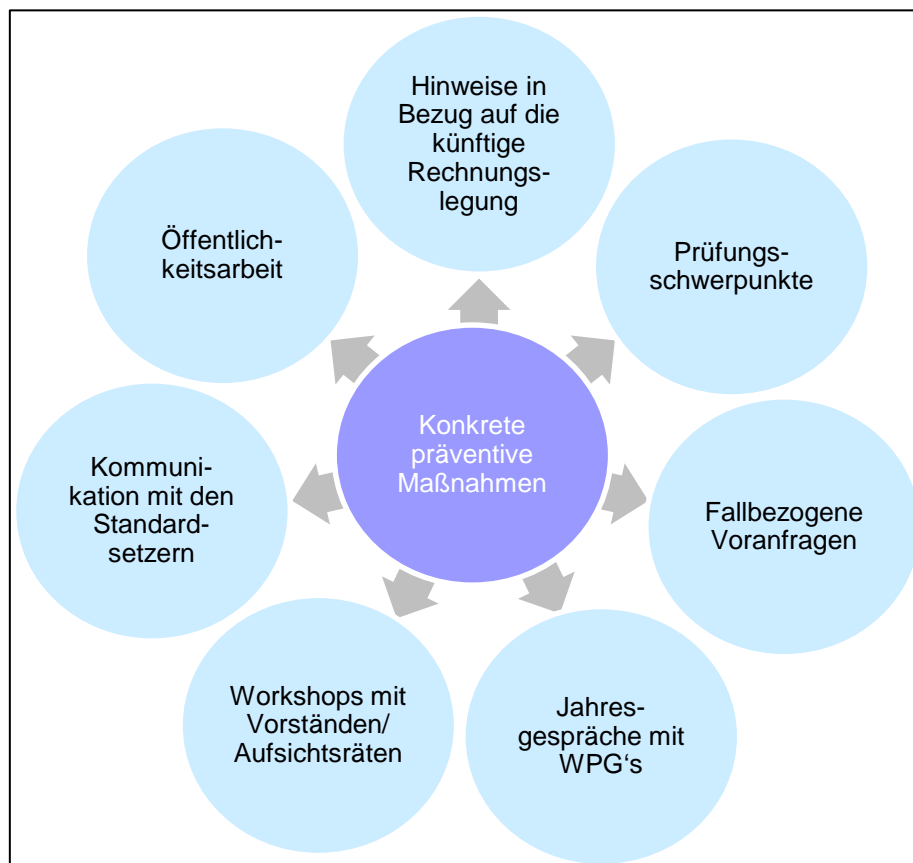


Bild 12: Präventive Maßnahmen der DPR

Im Jahr 2016 hat die DPR über 55 einzelne Hinweise in Bezug auf die künftige Rechnungslegung an die geprüften Unternehmen erteilt (zu den Hinweisarten vgl. Kap. 2.6).

Darüber hinaus wurden im November 2016 die Prüfungsschwerpunkte für das Jahr 2017 veröffentlicht, um Unternehmen und Abschlussprüfern Gelegenheit zu geben, entsprechende Bilanzierungsthemen einer kritischen Würdigung zu unterziehen (vgl. ausführlich Kap. 3.2).

Um Fehler bereits bei der Abschlusserstellung zu vermeiden und dem Unternehmen Sicherheit bei der Bilanzierung zu geben, wurde im November 2009 das Instrument der

fallbezogenen Voranfrage eingeführt. Im Jahr 2016 wurde allerdings in keinem Fall davon Gebrauch gemacht (seit 2009 insgesamt 18 Fälle abgeschlossen).

Ferner waren im Jahr 2016 die Jahresgespräche mit Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Gegenstand der Präventivarbeit (vgl. ausführlich Kap. 3.3). Ein vergleichbares Forum hat die DPR in der Vergangenheit auch in Form von Workshops mit Vorständen und Aufsichtsräten etabliert.

Um die Qualität der Rechnungslegungsstandards zu verbessern, zählt auch ein Austausch mit den Standardsetzern zu dem Präventivinstrumentarium der DPR. Schließlich stand im Jahr 2016 ebenfalls die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit im Fokus der präventiven Maßnahmen (vgl. ausführlich Kap. 3.4).

3.2 Prüfungsschwerpunkte 2017

Im November 2016 hat die DPR die Prüfungsschwerpunkte für das nachfolgende Kalenderjahr bekannt gegeben. Bei entsprechend materieller Bedeutung werden diese in jeder Stichprobenprüfung von der DPR aufgegriffen.

Die Auswahl der Prüfungsschwerpunkte orientiert sich einerseits an Sachverhalten, die sich in der Vergangenheit als besonders kritisch oder fehleranfällig erwiesen haben (z.B. Abbildung von Finanzinstrumenten). Andererseits war die Verabschiedung neuer Standards (IFRS 9, IFRS 15, IFRS 16) Anlass, die entsprechenden Anhangangaben als Prüfungsschwerpunkt auszuwählen.

Folgende Prüfungsschwerpunkte wurden für das Jahr 2017 veröffentlicht:

1. Präsentation der finanziellen Messgrößen (financial performance)
2. Finanzinstrumente: Unterscheidung zwischen Eigenkapitalinstrumenten und finanziellen Verbindlichkeiten
3. Anhangangaben zu den Auswirkungen neuer Standards auf den IFRS-Konzernabschluss
4. Anteile an anderen Unternehmen
5. Werthaltigkeitstest von Sachanlagevermögen

Die ersten drei Prüfungsschwerpunkte stellen die von den nationalen Enforcement-Institutionen gemeinsam mit der ESMA identifizierten „*European Common Enforcement*

Priorities“ dar.¹ Neben den drei Prüfungsschwerpunkten weist die ESMA Emittenten auch darauf hin, die möglichen Auswirkungen des britischen Referendums zum Austritt aus der EU einzuschätzen und entsprechenden Berichtspflichten, z.B. zu den damit verbundenen Risiken, nachzukommen. Eine ausführliche Darstellung der europäischen Prüfungsschwerpunkte findet sich auf der Homepage der ESMA.

Die beiden letztgenannten Prüfungsschwerpunkte, Anteile an anderen Unternehmen und Werthaltigkeitstest von Sachanlagevermögen, bilden ergänzend die nationalen Schwerpunkte der DPR.

Anteile an anderen Unternehmen

- Beurteilung der Ermessensentscheidungen bei „atypischen“ Fällen (IFRS 10, IFRS 11, IAS 28) sowie Vollständigkeit der jeweils zugehörigen Anhangangaben gemäß IFRS 12 und IAS 24
 - Nichtkonsolidierung bei vorliegender Stimmrechtsmehrheit
 - Konsolidierung trotz fehlender Stimmrechtsmehrheit
 - Keine Anwendung der Equity-Methode trotz Vorliegens eines oder mehrerer Indikatoren des IAS 28.6
 - Anwendung der Equity-Methode bei unter 20% Stimmrechtsbesitz
- Änderung der Beherrschung eines Beteiligungsunternehmens
 - Festlegung des Erst- bzw. Entkonsolidierungszeitpunkts (IFRS 10.20)
 - Neubewertung von bei Erlangung der Beherrschung bereits vorliegenden bzw. bei Verlust der Beherrschung zurückgehaltenen Anteilen an Unternehmen (IFRS 3.42, IFRS 10.25 (b))
- Beurteilung der quantitativen und qualitativen Wesentlichkeit bei nicht konsolidierten Tochterunternehmen und Darstellung bei erstmaliger Einbeziehung

Werthaltigkeitstest von Sachanlagevermögen

- Durchführung eines Werthaltigkeitstests bei Identifikation von Indikatoren für eine Wertminderung des Sachanlagevermögens (IAS 36.12-36.14) und Bestimmung der Testebene (IAS 36.66)

¹ Die gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkte sind auf der Homepage der ESMA abrufbar.

- Plausibilität der wesentlichen Annahmen zur Ermittlung des erzielbaren Betrags bei Durchführung des Tests auf Ebene einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit (ZGE) (IAS 36.33 ff.)
- Einbeziehung von Schulden bei der Ermittlung des Nutzungswerts und des Buchwerts der ZGE (IAS 36.76 (b) und 36.78, IFRS IC Agenda-Entscheidung Mai 2016)
- Bei nicht vollständiger Erfassung der rechnerischen Wertminderung einer wesentlichen ZGE (IAS 36.105):
 - Nachweis der Wertuntergrenze „beizulegender Zeitwert abzüglich Kosten der Veräußerung“ einzelner wesentlicher Vermögenswerte der ZGE
 - Prüfung des Erfordernisses zusätzlicher Anhangangaben zum Vorgehen bei der Ermittlung der Bewertungsgrundlagen (IAS 1.117 ff.) sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen und anderen Quellen von Schätzungsunsicherheiten bei der Ermessensausübung (IAS 1.125 ff.)

3.3 Jahresgespräche mit Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Im ersten Quartal eines jeden Jahres führt die DPR Gespräche mit den Vorständen bzw. Geschäftsführern der fünf größten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Ziel des Austausches ist es, anhand von konkreten Fällen die Arbeit der DPR zu erläutern. Gegenstand der Gespräche im Jahr 2016 waren u.a. Fehlerfeststellungen der abgeschlossenen Prüfungssaison sowie Auffälligkeiten in der Rechnungslegung in Bezug auf die von der jeweiligen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Unternehmen.

Zudem finden einmal im Jahr über die Plattform des IDW Gespräche auch mit Vertretern der mittelständischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften statt, die kapitalmarktorientierte Unternehmen prüfen. Dieser Erfahrungsaustausch soll dazu beitragen, die Vorgehensweise der DPR transparent zu machen, damit Schwachstellen in der Bilanzierung bereits durch den Abschlussprüfer identifiziert werden. Im Januar 2016 nutzte die DPR die Veranstaltung, um über die Prüfungsschwerpunkte 2016 zu referieren und die Abschlussprüfer für die damit verbundenen Problemfelder aufmerksam zu machen.

3.4 Öffentlichkeitsarbeit

Auch im Jahr 2016 nutzte die DPR die Möglichkeit, im Rahmen der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit Einblicke in ihre Tätigkeit und in rechnungslegungsspezifische Fachthemen zu geben. Auf über 25 Fachveranstaltungen waren das Präsidium, der Geschäftsführer und die Mitglieder der Prüfstelle mit Präsentationen und Diskussionsbeiträgen vertreten. Zu den

Adressaten der Veranstaltungen zählten vor allem Unternehmensvertreter und Wirtschaftsprüfer. Thematisch setzten sich die Vorträge schwerpunktmäßig mit nationalen und europäischen Entwicklungen im Enforcement auseinander. Aber auch die EU-Abschlussprüferreform, die ESMA Guidelines on Alternative Performance Measures (vgl. ausführlich Kap. 6.3) sowie das Enforcement von Unternehmenszusammenschlüssen und der Goodwill Impairment-Test waren Gegenstand von Vorträgen und Diskussionen. Darüber hinaus referierte das Präsidium der Prüfstelle im November 2016 – wie auch schon in den Vorjahren – auf der Jahrestagung des Deutschen Aktieninstituts über die für das Folgejahr verabschiedeten Prüfungsschwerpunkte der DPR.

Zudem sind im Jahr 2016 Veröffentlichungen und Fachbeiträge, u.a. über die Tätigkeit der DPR sowie zu alternativen Leistungskennziffern (Non-GAAP measures), erschienen.

4 Grundsätze für die Auswahl der zu prüfenden Unternehmen

4.1 Überblick

Die DPR hat im Jahr 2016 ihre Grundsätze für die stichprobenartige Prüfung überarbeitet. Im Folgenden wird das Auswahlverfahren für die Stichprobenprüfung im Überblick dargestellt.² Die Grundsätze für die stichprobenartige Prüfung gemäß § 342b Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 HGB wurden von der Prüfstelle beschlossen und am 15. Dezember 2016 haben das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) und das Bundesministerium der Finanzen (BMF) ihr Einvernehmen erteilt. Die Auswahl erfolgt aufgrund eines dreistufigen kombinierten Systems, das eine risikoorientierte Auswahl, eine Zufallsauswahl mit Schichtung und eine ergänzende Zufallsauswahl über die Grundgesamtheit vorsieht (Bild 13). Die neu eingeführte ergänzende Auswahl soll gewährleisten, dass jederzeit ein Prüfverfahren eingeleitet werden kann.

4.2 Risikoorientierte Auswahl (erste Stufe der Auswahl)

Besteht nicht nur ein abstraktes Risiko, sondern ein konkreter Anhaltspunkt für eine fehlerhafte Rechnungslegung und besteht öffentliches Interesse, so leitet die DPR sogleich eine Anlassprüfung ein.³ Somit werden 100% dieser Unternehmen zeitnah geprüft.

² Die Grundsätze der Stichprobenprüfung sind auf der Homepage der DPR abrufbar.

³ Darüber hinaus kann die BaFin bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Rechnungslegung eine Verlangensprüfung einleiten.

Darüber hinaus bildet die DPR eine Gruppe von Unternehmen, die von abstrakten Risiken betroffen sind (Risikogruppe). Hierzu zählen risikobehaftete Umstände, wie z.B. ein erstmaliges Listing oder außergewöhnliche Transaktionen. Neu aufgenommen wurde der Risikofaktor „Auffälligkeiten in abgelaufenen Enforcement-Prüfungen“. Die Risikogruppe wird dabei aus der Grundgesamtheit aller der Bilanzkontrolle durch die DPR unterliegenden Unternehmen ausgewählt. Der Umfang der Zufallsauswahl aus der Risikogruppe wurde von 30% auf 40% erhöht.

4.3 Geschichtetes Stichprobenverfahren (zweite Stufe der Auswahl)

Von dem geschichteten Stichprobenverfahren werden alle dem Enforcement unterliegenden Unternehmen erfasst, die nicht bereits im Rahmen der risikobasierten Auswahl ausgewählt wurden. Ein aus der Risikogruppe gezogenes Unternehmen scheidet aus der Grundgesamtheit für das geschichtete Stichprobenverfahren für die Dauer des Prüfungsturnus' aus. Es wird folgende Schichtung zugrunde gelegt:

- Prüfung innerhalb von 4 bis 5 Jahren bei Indexunternehmen (DAX, MDAX, SDAX, TecDAX)
- Prüfung innerhalb von 8 bis 10 Jahren bei den übrigen Unternehmen (Nicht-Indexunternehmen)

Die in einem Jahr auf der ersten und zweiten Stufe der Auswahl ausgewählten Unternehmen werden aus der Gesamtheit der Unternehmen der jeweiligen Schicht entfernt, bis im letzten Jahr alle noch verbliebenen Unternehmen dieser Schicht der Prüfung unterzogen werden. Damit wird erreicht, dass innerhalb eines bestimmten Zeitraums alle Unternehmen einer Prüfung unterzogen werden.

4.4 Zusätzliche Auswahl (dritte Stufe der Auswahl)

Auf einer dritten Stufe werden nunmehr nochmals alle Unternehmen erfasst, die in dem betreffenden Jahr nicht auf der ersten und zweiten Stufe ausgewählt wurden. Aus dieser Gruppe wird einmal jährlich eine Zufallsauswahl von zehn Unternehmen gezogen. Hiervon werden drei Unternehmen so ausgewählt, dass keine übermäßige Belastung eines Unternehmens durch das Enforcement eintritt. Damit ist sichergestellt, dass jedes Unternehmen jederzeit zur Überprüfung ausgewählt werden kann.

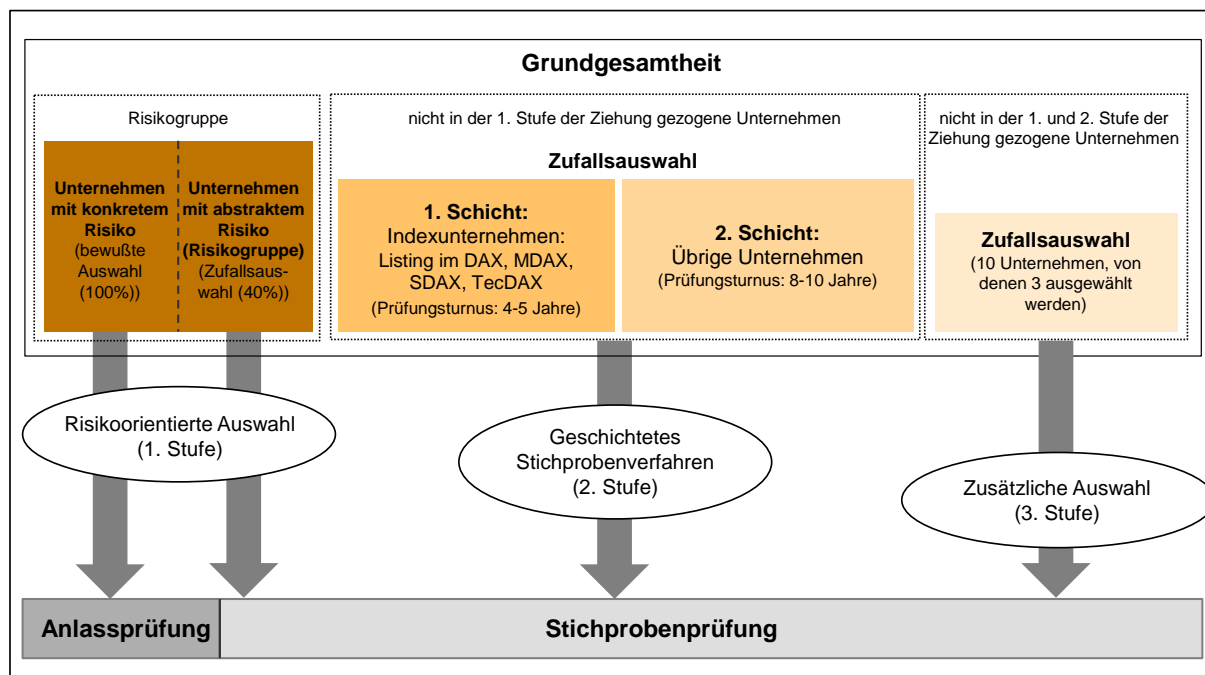


Bild 13: Grundsätze für die Auswahl der zu prüfenden Unternehmen

5 Gesetzesänderungen und ihre Auswirkungen auf das Enforcement

Durch das Gesetz zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie haben sich im Jahr 2016 folgende drei Änderungen für das Enforcement ergeben:

- In das Enforcement werden nur noch Emittenten einbezogen, die die Bundesrepublik Deutschland als Herkunftsstaat haben,
- Anlass- und Verlangensprüfungen können auch für das vorangegangene Jahr eingeleitet werden,
- im Rahmen von Anlass- und Verlangensprüfungen werden (Konzern-) Zahlungsberichte in das Enforcement mit einbezogen.

Die EU-Abschlussprüferreform hat zudem mit Inkrafttreten des Abschlussprüfungsreformgesetzes (AReG) am 17. Juni 2016 folgende Klarstellungen für das Enforcement mit sich gebracht. Zum einen umfasst der Prüfungsgegenstand auch die zugrunde liegende Buchführung. Zum anderen kann die Prüfung trotz Wegfalls der Zulassung der Wertpapiere zum Handel im organisierten Markt fortgesetzt werden, insbesondere dann, wenn Gegenstand der Prüfung ein Fehler ist, an dessen Bekanntmachung ein öffentliches Interesse besteht.

Darüber hinaus werden mit Inkrafttreten des AReG Tatsachen, die auf das Vorliegen einer Berufspflichtverletzung durch den Abschlussprüfer schließen lassen, fortan nicht mehr an die Wirtschaftsprüferkammer (WPK), sondern an die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle übermittelt. Die DPR kommt dieser gesetzlichen Informationspflicht unverändert immer dann nach, wenn sie einen Fehler in der Rechnungslegung feststellt, ohne dass der Abschlussprüfer seinen Bestätigungsvermerk diesbezüglich eingeschränkt hat. Neu ist ferner, dass die Kommunikation nicht mehr nur von der DPR an die Aufsichtsstelle erfolgt, sondern dass die APAS konkrete Anhaltspunkte für Fehler in der Rechnungslegung, die im Rahmen von Inspektionen festgestellt werden, der DPR mitteilt (Bild 14). Somit kann die APAS als externer Hinweisgeber der DPR fungieren, was zur Einleitung einer Anlassprüfung führen kann.

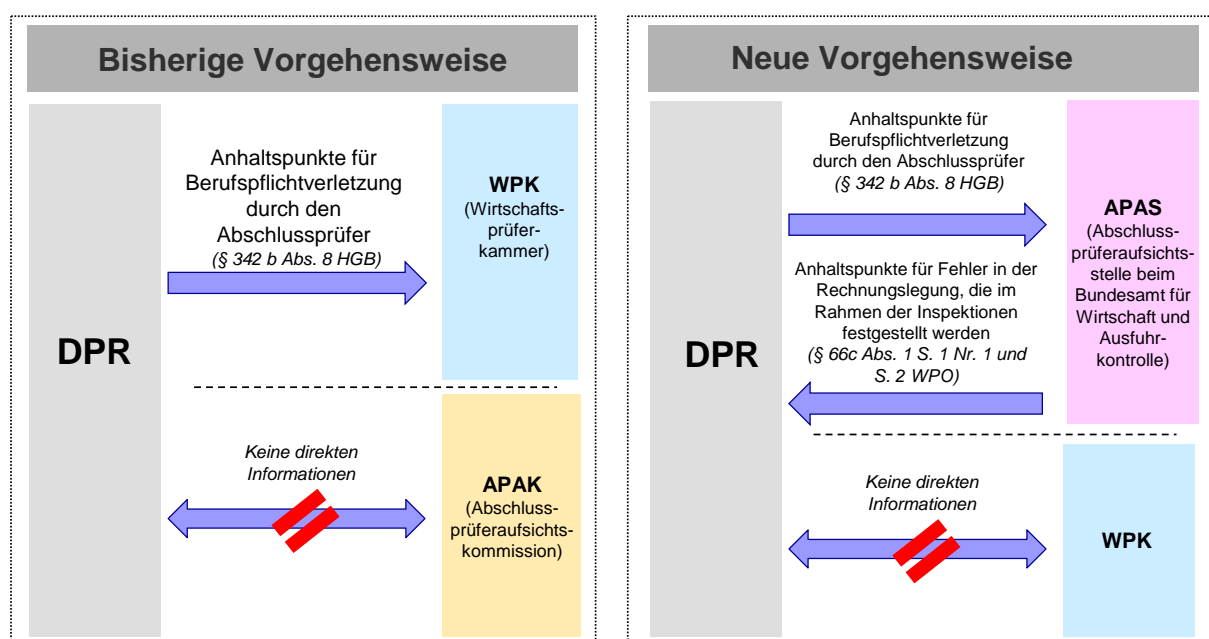


Bild 14: Zusammenarbeit DPR und APAS

6 Europäische Entwicklungen

6.1 Überblick

Im Jahr 2016 und zukünftig fokussiert sich die Zusammenarbeit von DPR und ESMA – neben der Unterstützung bei der Erarbeitung der gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkte – hauptsächlich auf die folgenden Bereiche:

- Aktive Teilnahme an den EECS-Sitzungen
- Mitwirkung in Arbeitsgruppen der ESMA
- Beachtung von ESMA Guidelines zur Harmonisierung des Enforcements in Europa

6.2 European Enforcers Coordination Sessions und Arbeitsgruppen

Einen Schwerpunkt der internationalen Zusammenarbeit bildete auch im Jahr 2016 die Teilnahme der DPR an den EECS-Sitzungen. Bei den EECS handelt es sich um eine etwa neun Mal im Jahr stattfindende Diskussionsplattform der nationalen Enforcement-Institutionen sowie der ESMA für IFRS-Anwendungsfälle mit länderübergreifender Bedeutung.

Die DPR hat im Jahr 2016 Sachverhalte entweder aus laufenden Verfahren als "emerging issues" (d.h. vor der Entscheidung im nationalen Enforcement-Verfahren) oder bereits getroffene Entscheidungen aus konkreten Prüfverfahren im Rahmen der EECS-Sitzungen in anonymisierter Form eingebracht. Ausgewählte in den EECS-Sitzungen diskutierte Entscheidungen nationaler Enforcement-Einrichtungen werden von der ESMA in sog. Extracts der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Seit dem Jahr 2007 wurden insgesamt 209 Entscheidungen nationaler Enforcer in 19 Extracts veröffentlicht, wobei aus rechtlichen Gründen keine Fälle aus Deutschland enthalten sind.

Neben der Teilnahme an den EECS-Sitzungen wurde im Dezember 2016 von Vertretern der DPR eine Schulungsveranstaltung zu aktiven latenten Steuern auf Verlustvorträge für die anderen nationalen Enforcement-Institutionen durchgeführt. Darüber hinaus sind Vertreter der DPR Mitglied in Arbeitsgruppen der ESMA, u.a. in der Arbeitsgruppe Financial Disclosure und IFRS 13 Fair Value Measurement. Zudem wurde im Jahr 2016 eine ESMA Arbeitsgruppe zu IAS 12 Income Taxes initiiert, die von einem Vertreter der DPR koordiniert wird.

Ein Mitglied der DPR ist auch in der „sub-group of EECS on US GAAP“ vertreten, deren Aufgabe darin besteht, Fragestellungen im Zusammenhang mit der Prüfung von US-GAAP-Abschlüssen zu bearbeiten.

6.3 ESMA Guidelines

Die ESMA veröffentlicht Leitlinien mit dem Ziel, innerhalb Europas kohärente, effiziente und wirksame Aufsichtspraktiken zu schaffen und eine gemeinsame, einheitliche und kohärente Anwendung des Unionsrechts sicherzustellen (vgl. Art. 16 der ESMA-Verordnung). Um diesen Guidelines nachzukommen, haben die zuständigen Behörden und die Finanzmarktteilnehmer alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen. Hierbei hat jede zuständige Be-

hörde (in Deutschland: BaFin) zu bestätigen, ob sie der Leitlinie nachkommt oder nachzukommen beabsichtigt. Kommt eine zuständige Behörde der Leitlinie nicht nach oder beabsichtigt sie nicht, dieser nachzukommen, teilt sie dies der ESMA unter Angabe der Gründe mit (comply-or-explain).

Die ESMA Guidelines stellen kein bindendes EU-Recht dar. Somit haben sie keine unmittelbaren Auswirkungen auf das nationale deutsche Enforcement-Verfahren. Die DPR berücksichtigt jedoch die Leitlinien, soweit diesen nicht nationales Recht entgegensteht. Für die DPR sind folgende Guidelines der ESMA von Relevanz:

Guidelines	Veröffentlichungsdatum
Guidelines on enforcement of financial information	Juli 2014
Guidelines on Alternative Performance Measures	Juni 2015

Die ESMA hat Ende 2016 einen Peer Review zur Einhaltung der „Guidelines on enforcement of financial information“ bei einigen ausgewählten europäischen Enforcern begonnen.

Am 3. Juli 2016 traten die „ESMA Guidelines on Alternative Performance Measures“ in Kraft. Ziel dieser Leitlinien zu alternativen Leistungskennzahlen ist die Verbesserung der Vergleichbarkeit, Zuverlässigkeit und Verständlichkeit der veröffentlichten Finanzinformationen (z.B. in Lageberichten). Alternative Leistungskennzahlen sind u.a. das EBITDA (Earnings Before Interest, Taxes, Depreciation and Amortization) oder der Free Cash Flow, da diese Kennzahlen weder in den IFRS noch im HGB definiert sind.

Auch bisher schon erfolgt eine Prüfung der bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren durch die DPR. Mit § 315 Abs. 1 Satz 3 HGB i.V.m. DRS 20 existieren in Deutschland bereits detaillierte Vorgaben zur Berichterstattung über finanzielle Leistungsindikatoren im Konzernlagebericht. Hierzu zählen auch alternative Leistungskennzahlen. Bei Nichtbeachtung einzelner Vorgaben in DRS 20 werden dem Unternehmen in der Regel Hinweise für die zukünftige Lageberichterstattung im Rahmen der Fehlerprävention mitgeteilt. Darüber hinaus werden die Unternehmen bei der Prüfung der Lageberichterstattung zum IFRS-Konzernabschluss und zum HGB-Jahresabschluss sowie bei der Prüfung der Zwischenlageberichterstattung von der DPR auf Abweichungen von den Guidelines on Alternative Performance Measures aufmerksam gemacht.

Der Beurteilungsmaßstab der DPR für einen Fehler bleibt nach wie vor unverändert in den §§ 289 und 315 HGB verankert: Die DPR muss hierzu bei einer Gesamtbeurteilung der La-

geberichterstattung zu dem Ergebnis kommen, dass der Adressat falsch, irreführend oder unvollständig über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und / oder die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung informiert wird.

7 Danksagung und Ausblick

Im Jahr 2016 hat die DPR ihre Arbeit mit Erfolg fortsetzen können. An dieser Stelle möchte die DPR den geprüften Unternehmen und ihren Abschlussprüfern für ihre Kooperationsbereitschaft und den intensiven fachlichen Austausch Dank sagen. In besonderer Weise dankt die DPR auch all denjenigen, die der DPR ihre wohlwollende Unterstützung haben zukommen lassen: den Vereinsmitgliedern, dem Vorstand und dem Nominierungsausschuss des DPR e.V. sowie unserem Beraterkreis, den verantwortlichen Stellen im BMJV, im BMF sowie insbesondere der BaFin, dem DRSC, den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, dem IDW und der APAS. Für die stets exzellente fachliche Arbeit gebührt der Vizepräsidentin, dem Geschäftsführer, den Mitgliedern der Prüfstelle und den Mitarbeitern der Geschäftsstelle besonderer Dank.

Darüber hinaus bedankt sich die DPR bei Herrn Dr. Werner Brandt, der im Mai 2016 mit Ablauf der regulären Amtsperiode seine Tätigkeit als Vorstandsvorsitzender des DPR e.V. und Mitglied des Nominierungsausschusses beendet hat. Herr Dr. Brandt war zwölf Jahre mit enormem persönlichem Engagement ehrenamtlich im Dienst der DPR als Vorstandsvorsitzender und Mitglied des Nominierungsausschusses tätig. Als Mitglied des Beirats der Prüfstelle bleibt Herr Dr. Brandt der DPR verbunden.

Die Mitgliederversammlung des DPR e.V. hat im Mai 2016 Herrn Dr. Rolf Pohlig zum neuen Vorstandsvorsitzenden gewählt, der damit – wie zuvor Herr Dr. Brandt – satzungsgemäß gleichzeitig Mitglied des Nominierungsausschusses ist. Die DPR dankt Herrn Dr. Pohlig, dass er sich als Nachfolger von Herrn Dr. Brandt in den ehrenamtlichen Dienst bei der DPR gestellt hat.

Im Juli 2016 wurde bekannt gegeben, dass der Nominierungsausschuss der DPR mit Zustimmung des BMJV im Einvernehmen mit dem BMF Frau Professor Dr. Bettina Thormann, Vizepräsident der Prüfstelle seit Juli 2013, für eine zweite Amtszeit wiedergewählt hat. Frau Professor Dr. Thormann wird das Amt für eine weitere reguläre Amtsperiode von vier Jahren (Juli 2017 bis Juni 2021) wahrnehmen. Zudem wurde Frau Professor Dr. Thormann am 27. Juni 2016 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie als Mitglied des Fachbeirats

der APAS bestellt und aus der Mitte des Fachbeirats am 17. November 2016 zur Vorsitzenden des Fachbeirats gewählt.

Auch im Jahr 2017 wird die DPR ihrer präventiven Funktion nachkommen, um die Qualität der Rechnungslegung nachhaltig zu verbessern.

Schließlich wird die DPR auf europäischer Ebene gemeinsam mit der BaFin eng mit den anderen europäischen Enforcement-Institutionen zusammenarbeiten.

Prof. Dr. Edgar Ernst
(Präsident der Prüfstelle)